



Ihr gutes Recht

Rechtsanwalte und Kanzleien stellen sich vor

Inhaltliche Bestimmtheit einer Patientenverfugung

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 06.07.2016, Az. XII ZB 61/16, ausgefuhrt, dass die schriftliche Auerung des Patienten, „keine lebenserhaltenden Manahmen“ zu wunschen, fur sich genommen nicht die fur eine bindende Patientenverfugung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung des Patienten enthalte. Die insoweit erforderliche Konkretisierung konne durch die Benennung bestimmter arztlischer Manahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifiziertere Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

Was ist eine Patientenverfugung?

Die Patientenverfugung ist gesetzlich definiert in § 1901 a BGB. Es handelt sich dabei um eine Verfugung, in der ein einwilligungsfahiger Volljahriger fur den Fall seiner Einwilligungsunfahigkeit schriftlich festgelegt hat, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder arztlische Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.

Die Patientenverfugung ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts einer Person uber ihren Korper, in der sie „in Zeiten geistiger Frische fur den Fall der Gebrechlichkeit“ vorsorgt. Sie ist fur jeden verbindlich, also auch fur den behandelnden Arzt, den Betreuer oder den Vorsorgebevollmachtigten.

Gegenstand einer Patientenver-

fugung ist regelmaig die Art und Weise einer medizinischen Intensivbehandlung im Falle einer kunftigen schwerwiegenden Erkrankung, die bei naturlichem Verlauf zum Tode fuhrt, wenn der Betroffene in jenem Zeitpunkt einwilligungsunfahig ist. Ist der Betroffene im Augenblick der Behandlung einwilligungsfahig, so geht stets sein konkreter Wille vor.

Jeder arztlische Eingriff stellt eine Korperverletzung dar, die nur durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt ist. Ist der Patient einwilligungsfahig, kommt es auf seine eigene konkrete Einwilligung oder Nichteinwilligung in die arztlische Behandlung an. Ist er im Zeitpunkt der arztlischen Behandlung einwilligungsunfahig, ist die Einwilligung oder Nichteinwilligung zu erteilen durch den Betreuer oder den Vorsorgebevollmachtigten. Fur diesen Fall gibt die Patientenverfugung dem Bevollmachtigten oder dem Betreuer verbindlich vor, zu welchen Manahmen der Bevollmachtigte oder der Betreuer eine Einwilligung zu erteilen oder zu untersagen hat. Als derartige Behandlungsmanahmen kommen in Betracht.

- der Ausschluss lebensverlangernder Manahmen,
- aber auch die Erwartung einer bestimmten medizinischen Behandlung bei entsprechender Indikation sowie
- schmerzlindernde Manahmen.

Die Patientenverfugung verlangt konkrete Entscheidungen des Be-



Dr. Hubertus Rohlfing
Rechtsanwalt
Fachanwalt fur Erbrecht

troffenen uber Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende arztlische Manahmen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich der Betroffene nicht auf allgemeine Anweisungen an den behandelnden Arzt beschrankt.

In dem Fall, der dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorlag, hatte die Betroffene folgende Patientenverfugung unterzeichnet:

„Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines ertraglichen Lebens besteht, erwarte ich arztlischen und pflegerischen Beistand unter Ausschopfung der angemessenen Moglichkeiten. Dagegen wunsche ich, dass lebensverlangernde Manahmen unterbleiben, wenn medizinisch eindeutig festgestellt ist, dass ich mich unabwehrbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde, oder dass keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht. Behandlung

und Pflege sollen in diesen Fallen auf die Linderung von Schmerzen, Unruhe und Angst gerichtet sein.“

Die Betroffene hatte drei Tochter, der altesten hatte sie eine Vorsorgevollmacht erteilt und zusatzlich eine Patientenverfugung errichtet. Nachdem sie einen Hirnschlag erlitten hatte, wurde ihr im Krankenhaus eine PEG-Sonde (Magensonde) gelegt, uber die sie seitdem ernahrt wird und Medikamente verabreicht bekommt. Die beiden jungeren Tochter waren mit diesen Manahmen nicht einverstanden und beantragten unter Berufung auf die Patientenverfugung bei Gericht, die Genehmigung dafur zu erteilen, dass die Magensonde abgesetzt werde. Gegen diesen Antrag wandte sich die bevollmachtigte Tochter und auerte, es entspreche nicht dem Wunsch der Mutter, die Magensonde abzuschalten. Auch die behandelnde Arztin schloss sich dieser Auffassung an.

In letzter Instanz fuhrte der BGH dazu aus, die Patientenverfugung der Mutter sei nicht konkret genug. Ihre Auerung, keine lebenserhaltenden Manahmen zu wunschen,

reiche nicht aus, die Magensonde abzuschalten. Fur solche gravierenden Manahmen mussten ganz konkrete Anweisungen in der Patientenverfugung enthalten sein. Der Bundesgerichtshof entschied daher, dass die Magensonde nicht abgeschaltet werden durfe.

In seiner jungsten Entscheidung vom 14.11.2018, Az. XII ZB 107/18 hilft der Bundesgerichtshof den Beteiligten, wenn es an einer detaillierten Benennung bestimmter arztlischer Manahmen fehlt, mit einer Auslegung der in der Verfugung enthaltenen Erklarungen. Die erforderliche Konkretisierung konne sich durch eine Bezugnahme auf ausreichend spezifiziertere Krankheiten oder Behandlungssituationen ergeben.

Wer keine kunstlichen lebensverlangernden Manahmen wunscht, sollte vorsorglich in der Patientenverfugung ganz konkret angeben, welche konkreten Behandlungsmanahmen er wunscht oder ablehnt. Bleibt der geauerte Wille unklar, ist die Patientenverfugung nutzlos.



Rechtsanwalte | Fachanwalte
Partnerschaft mbB